

# Das Finanzamt Kelheim informiert

## Neuregelung der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz

1. Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004 setzt der Gesetzgeber nicht nur Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Renten um. Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung bedingt auch eine Neuregelung, d. h., eine Verbesserung des Abzugs von Altersvorsorgeaufwendungen (zur sog. Basisversorgung).
2. Die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (steuerlich begünstigte Versicherungen) werden ab 2005 neu definiert und in zwei Gruppen eingeteilt:
  - a) typische und damit **besonders begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG),
  - b) **sonstige Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Typische und damit **besonders begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen** sind ab 2005 Beiträge

- zu den **gesetzlichen Rentenversicherungen** (einschließlich des Arbeitgeberanteils),
- zu den **landwirtschaftlichen Alterskassen**,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen vergleichbar der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen,
- zu einer **privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherung**, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres nur die monatliche Zahlung einer lebenslänglichen Rente vorsieht und die nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar, nicht auszahlbar und nicht verpfändbar ist (wobei grundsätzlich auch der Beitragszahler - Ausnahme: Ehegatten - die versicherte Person und der Leistungsempfänger sein muss). Eine ergänzende Absicherung der Hinterbliebenen bzw. der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist unschädlich. Weitere Voraussetzung ist, dass diese **Versicherungen nach dem 31.12. 2004 zu laufen begonnen haben**.

Die vorgenannten **Beträge sind bis zu  
20.000 €,  
bei Ehegatten bis zu 40.000 €  
zu berücksichtigen.**

Fallen Personen unter die gekürzte Vorsorgepauschale (z.B. Beamte, Soldaten, Richter), **ist der Höchstbetrag** (nicht die Beiträge) um einen **fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zu kürzen**, der dem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (aus entsprechenden Einnahmen und bezogen auf den am Jahresanfang geltenden Gesamtbeitragssatz = 2005 19,5 v.H.).

Bei Ehegatten ist für jeden Ehegatten gesondert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag von 40.000 € zu kürzen ist.

Für **2005** sind von den im Rahmen der Höchstbeträge **ermittelten Vorsorgeaufwendungen**

**60 v.H. als Sonderausgaben**

**abziehbar**, wobei dann die **steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 EStG** (u.a. der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) **und diesen gleichgestellte Arbeitgeberzuschüsse wieder gekürzt werden, nachdem sie vorher den Beiträgen zugerechnet wurden.**

Für **Jahre nach 2006** erhöht sich der abziehbare v.H.-Satz **um jeweils 2 v.H.**, so dass ab 2025 die vollen Höchstbeträge zum Ansatz kommen können (vergleichbar erhöht sich für spätere Renten der Besteuerungsanteil bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung bei Rentenbeginn ab 2040).

### **Beispiel 1:**

*Ein lediger Arbeitnehmer zahlte 2005 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung von 4.000 € (steuerfreier Arbeitgeberanteil: 4.000 €). Daneben hat der Arbeitnehmer in 2005 noch eine begünstigte Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) abgeschlossen - Beiträge 2005 3.000 € -.*

2005 können folgende Altersvorsorgeaufwendungen abgezogen werden:

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| Arbeitnehmerbeitrag                      | 4.000 €        |                |
| Arbeitgeberbeitrag                       | 4.000 €        |                |
| Leibrentenversicherung                   | <u>3.000 €</u> |                |
| insgesamt                                |                | 11.000 €       |
| Höchstbetrag                             |                | 20.000 €       |
| 60 v.H. des geringeren Betrages          |                | 6.600 €        |
| abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil |                | 4.000 €        |
| verbleibender Betrag                     |                | <u>2.600 €</u> |

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberbeitrag werden damit Altersvorsorgeaufwendungen i.H. v. 6.600 € von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 60 v.H. der insgesamt geleisteten Beiträge.

Bei gleicher Sachlage in 2006 würde sich ein verbleibender Betrag von 2.820 € (62 v.H. von 11.000 € = 6.820 € abzüglich 4.000 €) ergeben.

### **Beispiel 2:**

*Ein lediger Beamter zahlte 2005 3.000 € in eine in 2005 abgeschlossene begünstigte Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) ein, um zusätzlich zu seinem Pensionsanspruch eine Altersversorgung zu erwerben. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 41.026 €.*

2005 können folgende Altersvorsorgeaufwendungen abgezogen werden:

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| Leibrentenversicherung   |                | 3.000 €        |
| Höchstbetrag   | 20.000 €       |                |
| abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag Rentenversicherung (41.026 € x 19,5 v.H. =) | <u>8.000 €</u> |                |
| gekürzter Höchstbetrag   |                | 12.000 €       |
| 60 v.H. des geringeren Betrages  |                | <u>1.800 €</u> |

Auch hier werden 60 v.H. der Beiträge von der Besteuerung freigestellt.

Bei gleicher Sachlage in 2006 würde sich der abziehbare Betrag auf 1.860 € erhöhen (62 v.H. von 3.000 €).

### **Beispiel 3:**

*Die Eheleute A und B zahlten in 2005 jeweils 3.000 € für eine begünstigte Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG).*

*A war im Jahre 2005 als Arbeitnehmer tätig und zahlte einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung von 4.000 € (steuerfreier Arbeitgeberanteil 4.000 €).*

*B ist Beamtin ohne eigene Aufwendungen für ihre künftige Pension. Ihre Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 41.026 €.*

2005 können folgende Altersvorsorgeaufwendungen abgezogen werden:

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Arbeitnehmerbeitrag | 4.000 € |
|---------------------|---------|

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| Arbeitgeberbeitrag                       | 4.000 €        |                |
| Leibrentenversicherung                   | <u>6.000 €</u> |                |
| insgesamt                                |                | 14.000 €       |
| Höchstbetrag                             | 40.000 €       |                |
| abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag         |                |                |
| Rentenversicherung                       |                |                |
| Ehefrau (41.026 € x 19,5 v.H. =)         | <u>8.000 €</u> |                |
| gekürzter Höchstbetrag                   |                | 32.000 €       |
| 60 v.H. des geringeren Betrags           |                | 8.400 €        |
| abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil |                | 4.000 €        |
| verbleibender Betrag                     |                | <u>4.400 €</u> |

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberbeitrag werden damit Altersvorsorgeaufwendungen i.H. v. 8.400 € von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 60 v.H. der insgesamt geleisteten Beiträge.

Bei gleicher Sachlage in 2006 würde sich ein verbleibender Betrag von 4.680 € (62 v.H. von 14.000 € = 8.680 € abzüglich 4.000 €) ergeben.

3. Über eine Auffangvorschrift (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) werden bestimmte, schon bisher abzugsfähige Beiträge zu bestimmten Versicherungen in eingeschränktem Rahmen auch weiterhin zum Abzug zugelassen:

- ◆ Versicherungen gegen **Arbeitslosigkeit** (gesetzlich oder privat)
- ◆ **Kranken- und Pflegeversicherungen** (gesetzlich oder privat)
- ◆ **Haftpflichtversicherungen**
- ◆ **Unfallversicherungen**
- ◆ **Risikolebensversicherungen**
- ◆ **Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen** (privat und eigenständig, ansonsten ggf. unter die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und kapitalgedeckten Altersvorsorgeaufwendungen fallend)
- ◆ **nach bisherigem Recht begünstigte Renten- und Lebensversicherungen**, deren Laufzeit vor dem 01.01.2005 begonnen hat und für die mindestens ein Beitrag bis 31.12.2004 entrichtet wurde:
  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht (auch private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen),
  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (laufende Beiträge, Wahlrechtsausübung nach zwölf Jahren),
  - Kapitallebensversicherungen (laufende Beiträge, Mindestvertragslaufzeit zwölf Jahre).

**Die vorgenannten Beträge sind bis zu 2.400 € abziehbar.**

**Der Abzug ist auf 1.500 € beschränkt, wenn**

- eine **Erstattung von Krankheitskosten** erfolgt, ohne dass insoweit Beiträge geleistet wurden - z.B. bei der Gewährung von Beihilfe an Beamte; gilt nicht für die Angehörigen von Beamten, die keinen eigenen Beihilfeanspruch haben - ,
- für **Krankenversicherungs-Aufwendungen von Dritten steuerfreie Leistungen gewährt werden** (z.B. der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung bei Arbeitnehmern oder der steuerfreie Zuschuss bei Rentnern einschließlich der familienversicherten Angehörigen).

Bei Ehegatten ist der Höchstbetrag für jeden nach seinen Verhältnissen zu ermitteln. Im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrags können dann die Aufwendungen berücksichtigt werden.

**Beispiel:**

*Der Ehemann ist als Arbeitnehmer tätig (Höchstbetrag 1.500 €), die Ehefrau übt eine gewerbliche Tätigkeit aus (Höchstbetrag 2.400 €). Die Ehegatten können Aufwendungen bis zu insgesamt 3.900 € zum Abzug beantragen.*

4. Der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht kann im Vergleich zur alten Rechtslage, insbesondere in den Fällen, in denen keine privaten, besonders begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen geleistet werden, ungünstiger sein.

Das Gesetz sieht deshalb in einer Übergangszeit von 2005 bis 2019 eine Vergleichsrechnung „Abzug nach neuem Recht/Abzug nach altem Recht“ vor, wobei ab 2011 der Vorwegabzug nach altem Recht von 3.068 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 6.136 €) bis auf 300 € (600 €) in 2019 abgeschmolzen wird.

Berücksichtigt werden aber nur die nach neuem Recht abziehbaren Aufwendungen, wobei bei der Berechnung nach altem Recht der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht als Beitrag anzusehen ist.

Die Vergleichsrechnung erfolgt von Amts wegen; der günstigere Abzug wird berücksichtigt.

**Beispiel:**

*Der Ehemann war 2005 als Arbeitnehmer tätig (Arbeitslohn 30.000 €, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung je 2.925 €, Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung 2.900 €), die Ehefrau als Hausfrau. In eine begünstigte Kapitallebensversicherung aus dem Jahr 2000 des Ehemannes wurden 3.000 € Beiträge geleistet (wären bei Versicherungsbeginn in 2005 nicht mehr berücksichtigungsfähig).*

| Abzug neu | Abzug alt |
|-----------|-----------|
|-----------|-----------|

|   |                |                |  |                |                |
|---|----------------|----------------|--|----------------|----------------|
| Rentenversicherung  |                |                | Arbeitnehmeranteile zu den             |                |                |
| Arbeitnehmeranteil  | 2.925 €        |                | Pflichtversicherungen                  | 5.825 €        |                |
| Arbeitgeberanteil   | <u>2.925 €</u> |                |  |                |                |
|   | 5.850 €        |                | berücksichtigungsfähiger               |                |                |
|   |                |                | Anteil Kapitallebensversicherung (88%) | <u>2.640 €</u> |                |
| Höchstbetrag  | 40.000 €       |                |  | 8.465 €        |                |
| 60 v.H. des niedrigeren Betrags   | 3.510 €        |                | Vorwegabzug                            | 6.136 €        |                |
|   |                |                | Kürzung (16% v. 30.000 €)              | <u>4.800 €</u> |                |
|   |                |                |  | 1.336 €        | 1.336 €        |
| ./. Arbeitgeberanteil   | <u>2.925 €</u> |                |  | <u>1.336 €</u> | 7.129 €        |
|   | <u>585 €</u>   | 585 €          | Grundhöchstbetrag                      | <u>2.668 €</u> | 2.668 €        |
| Arbeitnehmeranteil sonstige Pflichtversicherungen                             | 2.900 €        |                |  | 4.461 €        |                |
| berücksichtigungsfähiger Anteil Kapitallebensversicherung (88 v.H.)           | <u>2.640 €</u> |                | 50 v.H. höchstens                      | <u>1.334 €</u> | <u>1.334 €</u> |
|   | 5.540 €        |                |  | 3.127 €        |                |
| Höchstbetrag Ehemann (steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung) | 1.500 €        |                | abziehbare Vorsorgeaufwendungen        |                | <u>5.338 €</u> |
| Höchstbetrag Ehefrau (familienversichert)                                     | <u>1.500 €</u> | 3.000 €        |  |                |                |
| niedrigerer Betrag  |                | 3.000 €        |  |                |                |
| abziehbare Vorsorgeaufwendungen   |                | <u>3.585 €</u> |  |                |                |

Der Abzug nach altem Recht ist günstiger; berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen 5.338 €

Kämen noch begünstigte Altersvorsorgebeiträge z.B. in Höhe von 3.000 € hinzu (der Höchstbetrag von 40.000 € ist mit den Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung nicht überschritten), würde sich der Abzug neu um (60 v.H. von 3.000) 1.800 € erhöhen (5.385 €); er wäre damit günstiger als der Abzug alt, der sich wegen der bereits ausgeschöpften Höchstbeträge nicht verändert.